



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 14.05.2020

75. Jahrgang

Nr. 5 b

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Aufhebung der Allgemeinverfügung bezüglich der Ausnahmegenehmigung für die
Durchführung von Bestattungen im Landkreis Aichach-Friedberg

2

Aufhebung der Allgemeinverfügung bezüglich der Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Bestattungen im Landkreis Aichach-Friedberg

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.03.2020 (in Kraft getreten am 23.03.2020, 8:00 Uhr) bezüglich der Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Bestattungen im Landkreis Aichach-Friedberg wird aufgehoben.
- II. Die unter Ziffer I erklärte Aufhebung wird mit Ablauf des 14.05.2020 wirksam.

GRÜNDE

I.

Am 23.03.2020 trat die Allgemeinverfügung des Landkreises Aichach-Friedberg bezüglich der Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Bestattungen im Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft, nachdem Bestattungen aufgrund der Rechtslage zu dieser Zeit als Veranstaltungen grundsätzlich untersagt waren. Die Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung vom Veranstaltungsverbot wurden durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) konkretisiert und durch den Landkreis bezüglich Bestattungen in dieser Allgemeinverfügung umgesetzt.

Nach den aktualisierten Informationen des StMGP zu Bestattungen aufgrund der 4. BayIfSMV vom 13.05.2020 sind für Bestattungen die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften entsprechend anwendbar. Damit sind diese nicht mehr als Veranstaltungen verboten und es sind verbindliche Rahmenbedingungen für die Durchführung festgelegt. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht mehr erforderlich und damit auch die Allgemeinverfügung des Landkreises vom 22.03.2020. Sie kann daher aufgehoben werden, gegebenenfalls werden Einzelfallregelungen getroffen.

II.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung zuständig (Art. 49 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Bei der vorliegenden Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtmäßigen, teilweise belastenden und teilweise begünstigenden Verwaltungsakt i.S.d. Art. 49 BayVwVfG. Für die Durchführung von Bestattungen wurde grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung vom geltenden Veranstaltungsverbot gewährt, aber nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vorgegeben haben.

Diese grundsätzliche Ausnahmegenehmigung sowie die entsprechenden Auflagen sind inzwischen nicht mehr erforderlich, weil sich die einschlägige Regelungslage geändert hat. Bestattungen fallen nun nicht mehr unter das allgemeine Veranstaltungsverbot (§ 5 der 4. BayIfSMV), da für sie die Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften (§ 6 der 4. BayIfSMV) entsprechend anwendbar sind, welche unter bestimmten Rahmenbedingungen grundsätzlich zulässig sind.

Der Aufhebung stehen auch keine schutzwürdigen Interessen oder sonstigen Belange entgegen. Damit kann sie im öffentlichen Interesse erfolgen.

Durch die oben geschilderten Erwägungen hat das Landratsamt das ihm zustehenden Ermessen nach Art. 40 BayVwVfG ordnungsgemäß ausgeübt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Peter
Leiter Führungsgruppe Katastrophenschutz

